

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Öffentliche Bekanntgabe

Ansprechpartner:

Frau Vordermaier

Tel.: 08092/823-188

Fax: 08092/823-9188

Mail: dana.vordermaier@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.48

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:

Montag – Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 06.11.2025

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zu präventiven Zwecken nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der VO (EU) 2016/429 im Landkreis Ebersberg

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Mitteldamm des Speichersees wird nach Maßgabe des beiliegenden Lageplans bis auf weiteres gesperrt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung. Hiervon ausgenommen ist der Werksverkehr der Firma Uniper Kraftwerke GmbH und der Verkehr der von ihr beauftragten Dienstleister.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

G r ü n d e:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In den letzten Wochen wurden vermehrt tote Wildvögel gefunden, die positiv auf Vogelgrippe getestet wurden. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland wird in der letzten Risikobewertung des FLI vom 20.10.2025 ebenso wie das Risiko

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

Zahlungsempfänger: Landkreis Ebersberg
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



von HPAIV-H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch bewertet.

Auch in Bayern werden seit Anfang Oktober 2025 wieder Geflügelpestausbüche bei Wildvögeln festgestellt. Insbesondere an Rast- und Überwinterungsplätzen von Wildvögeln kann es zu einem „crowding effect“ und in der Folge zu einem Anstieg der Fallzahlen unter Wildvögeln kommen. Eine solche Situation herrscht aktuell vor allem bezogen auf Schwäne und Gänse am Ismaninger-Speichersee vor. Dort wurden bereits an die 100 verendete Vögel festgestellt. Besonders am Mitteldamm wurden viele tote Vögel gefunden bzw. angeschwemmt.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlage für die Sperrung des Mitteldamms ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 17 a sowie § 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Danach ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2016/429 bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Diese tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung. Die zuständige Behörde kann zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach § 6 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Die Allgemeinverfügung kann, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 TierGesG erforderlich ist, über den Personen- oder Fahrzeugverkehr innerhalb bestimmter Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebiete, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte, verdächtige oder für die Tierseuche empfängliche Tiere aufhalten, erlassen werden. Demnach ist Zweck des Gesetzes die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung (vgl. § 1 Satz 1 TierGesG).

Die hochpathogene aviäre Influenza ist eine hochansteckende Krankheit. Die HPAI-Seuchenlage in Deutschland ist derzeit sehr dynamisch. In Deutschland kam es im Oktober 2025 sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Hausgeflügel und Wildvögel. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland wird in der letzten Risikobewertung des FLI vom 20.10.2025 ebenso wie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch bewertet. Dies hängt mit dem jährlichen Vogelzug im Herbst zusammen, wodurch ein möglicher Eintrag und die Verteilung in der heimischen Wildvogelpopulation durch vermehrte Tierkontakte begünstigt wird. Hinzu kommen nun kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt erleichtern.

Auch in Bayern werden seit Anfang Oktober 2025 wieder Geflügelpestausbüche bei Wildvögeln festgestellt. Nachdem am Speichersee bereits an die 100 tote Vögel geborgen wurde, waren dringend Maßnahmen erforderlich, um die Hausgeflügelbestände zu schützen. Acht vom LGL positiv auf H5N1 getestete Vögel stammen vom Ismaninger Speichersee. Die Bestätigung des FLI, dass es sich um hochpathogene aviäre Influenzaviren handelt, liegt für zwei Vögel bereits vor.

Die Sperrung wird ohne Befristung erlassen, da derzeit aufgrund der dynamischen Entwicklung des Seuchengeschehens nicht absehbar ist, wie lange die Sperrung bestehen muss.

2. Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Holzner
Oberregierungsrat

Hinweis: Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.